

28.04.2026

Antrag

der Fraktion der AfD

Die staatliche Neutralität muss gewahrt bleiben: Die Vergabe steuerfinanzierter Fördermittel an NGOs endlich transparent machen!

I. Ausgangslage

Das gesellschaftliche Leben in Nordrhein-Westfalen ist geprägt vom Engagement von Vereinen, Initiativen, Verbänden und sonstigen Organisationen. Ehrenamtliche Tätigkeit, soziale Infrastruktur, Bildungsarbeit, Katastrophenschutz, Jugend- und Kulturarbeit sowie ein erheblicher Teil des sportlichen Lebens werden maßgeblich durch zivilgesellschaftliche Organisationen getragen. Der Staat kann diese Leistungen weder vollständig ersetzen noch soll er sie zentral steuern. Vielmehr beruht das deutsche Gemeinwesen traditionell auf dem Prinzip der Subsidiarität: Aufgaben werden möglichst dort wahrgenommen, wo gesellschaftliche Kräfte sie eigenverantwortlich erfüllen können.

Gleichzeitig stellt die Förderung zivilgesellschaftlicher Organisationen den Staat vor besondere verfassungsrechtliche Anforderungen. Während private Akteure selbstverständlich politische Positionen vertreten und am öffentlichen Meinungsbildungsprozess teilnehmen dürfen, ist staatliches Handeln an das Neutralitätsgebot sowie an die Chancengleichheit der politischen Parteien gebunden. Öffentliche Mittel dürfen daher nicht dazu eingesetzt werden, um mittelbar in den politischen Wettbewerb einzugreifen oder einzelne politische Kräfte zu begünstigen oder zu benachteiligen.¹

Diese Problematik hat in den vergangenen Jahren zunehmend politische Aufmerksamkeit erfahren. Anlass waren unter anderem parlamentarische Initiativen auf Bundesebene zur Finanzierung von Nichtregierungsorganisationen durch die Bundesregierung.² Gegenstand der Debatte war dabei nicht das Engagement der Zivilgesellschaft als solches, sondern die Frage, inwieweit staatlich geförderte Organisationen politisch-kampagnenbezogen tätig werden und ob insoweit ausreichende Transparenz über Mittelverwendung und Förderstrukturen besteht. Die Antworten der Bundesregierung³ machten deutlich, dass Förderströme häufig über mehrere Ebenen weitergeleitet werden und eine vollständige Übersicht über konkrete Projektträger und Unterempfänger nur eingeschränkt vorliegt. Zugleich wurde kontrovers diskutiert, in welchem Umfang staatlich geförderte Organisationen an politisch geprägten Aktionen,

¹ Vgl. BVerfG, 2 BvE 3/19, Urteil vom 22.02.2023, sowie st. Rspr. zur Chancengleichheit der Parteien aus Art. 21 Abs. 1 GG.

² Vgl. u. a. BT-Drs. 20/10932 oder BT-Drs. 20/15035.

³ BT-Drs. 20/15101.

Kampagnen oder Demonstrationen beteiligt sind und wie dies in Einklang mit der staatlichen Neutralitätspflicht zu bringen ist.

Eine vergleichbare Problemlage zeigt sich auch auf Landesebene. Einige Förderprogramme des Landes verfolgen legitime und gesellschaftlich notwendige Ziele wie Extremismusprävention oder Demokratieförderung. Gleichzeitig fehlt bislang eine einheitliche und systematische Darstellung, welche Organisationen konkret Mittel erhalten, in welchem Umfang diese weitergereicht werden und in welcher Form die geförderten Projekte auf den politischen Meinungsbildungsprozess einwirken.

Die aktuelle Diskussion leidet dabei häufig unter einer Vermischung unterschiedlicher Ebenen, die es zu unterscheiden gilt: erstens die allgemeine gemeinnützige Tätigkeit ohne politischen Wettbewerbsbezug, zweitens die fachbezogene Interessenvertretung und politische Bildung sowie drittens die aktive Einflussnahme auf den parteipolitischen Wettbewerb.

Nur im letztgenannten Bereich kann ein verfassungsrechtlich relevantes Spannungsverhältnis entstehen. Die Neutralitätspflicht trifft ausschließlich den Staat. Gemeinnützige Organisationen dürfen politisch Stellung beziehen, aber sie dürfen nicht selbst zu politischen Akteuren werden, deren Hauptzweck die Einflussnahme auf den politischen Wettbewerb ist. Sobald politische Kampagnen den Tätigkeitsschwerpunkt bilden, kann die steuerliche Gemeinnützigkeit entfallen.⁴ Ebenso dürfen Körperschaften ihre Mittel gemäß Abgabenordnung „weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden“.⁵ Problematisch sind jedoch auch staatliche Fördermaßnahmen, wenn diese Mittel dazu beitragen, parteipolitische Auseinandersetzungen zu beeinflussen oder die Chancengleichheit der Parteien zu berühren. Gleichzeitig zeigt die bisherige Praxis, dass weder Parlament noch Öffentlichkeit ohne erheblichen Aufwand nachvollziehen können, welche Förderstrukturen im Einzelnen bestehen. Informationen zu Förderungen sind auf Haushaltsstellen, Einzelprogramme, Bewilligungsbehörden und Weiterleitungsstrukturen verteilt. Es fehlt an einer Gesamtübersicht.

Das zentrale Defizit liegt daher nicht in der Existenz zivilgesellschaftlicher Organisationen, sondern in der unzureichenden Transparenz staatlichen Handelns. Eine sachgerechte Lösung muss deshalb zwei Ziele miteinander verbinden: die verfassungsrechtlich gebotene Neutralität staatlicher Förderung zu gewährleisten und zugleich das gesellschaftliche Engagement nicht durch pauschale Verdächtigungen oder unverhältnismäßige Bürokratie zu beeinträchtigen.

Der Landtag ist daher angehalten, die Förderpraxis des Landes so auszugestalten, dass Transparenz, Rechtssicherheit und Vertrauen gleichermaßen gestärkt werden.

II. Der Landtag stellt fest:

- Bürgerschaftliches Engagement ist ein unverzichtbarer Bestandteil einer freiheitlichen demokratischen Ordnung.
- Gemeinnützige Organisationen dürfen politische Positionen vertreten, solange sie keine Parteien fördern.

⁴ Vgl. BFH, Urteil vom 10.01.2019 – V R 60/17.

⁵ Siehe § 55 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 AO.

- Der Staat muss sich an das Neutralitätsgebot halten. Staatliche Förderung darf nicht zu mittelbarer Parteienfinanzierung oder staatlich gesteuerter politischer Einflussnahme führen.
- Die derzeitige Förderpraxis des Landes ist für Parlament und Öffentlichkeit nur eingeschränkt nachvollziehbar.
- Transparenz muss in erster Linie staatliches Handeln betreffen und darf nicht zu unverhältnismäßiger Bürokratie für kleine Vereine führen.
- Erforderlich ist daher eine zielgenaue Kontrolle der Verwendung staatlicher Mittel statt pauschaler Überwachung zivilgesellschaftlicher Tätigkeit.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

- Ein öffentlich zugängliches digitales Register einzurichten, in dem sämtliche Zuwendungen des Landes ab einer Bagatellgrenze von 10.000 Euro pro Jahr erfasst werden. Das Register soll den Namen des Zuwendungsempfängers, die Höhe der Förderung, das Förderprogramm und die Bewilligungsbehörde, den Förderzweck und die Projektbeschreibung, den Förderzeitraum sowie Angaben zu Weiterleitungen von Fördermitteln an Dritte beinhalten. Personenbezogene Daten sind nicht zu veröffentlichen.
- In allen Förderprogrammen verbindlich festzulegen, dass weder eine Finanzierung von Wahlaufrufen oder parteibezogenen Kampagnen noch eine organisatorische Unterstützung von Wahlveranstaltungen oder Parteistrukturen erfolgen darf. Gleiches gilt für die Agitation gegen bestimmte Parteien.
- Ein Neutralitätsprüfungsverfahren einzuführen, das ausschließlich Organisationen betrifft, die gleichzeitig öffentliche Mittel erhalten und aktiv in den politischen Wettbewerb eingreifen. Die Prüfung erfolgt ausschließlich projektbezogen und nicht organisationsbezogen. Sport- und Kulturvereine, soziale Einrichtungen, Jugend- und Bildungsarbeit ohne Kampagnencharakter sowie rein fachliche Interessenvertretungen sind von dieser Regelung ausdrücklich ausgenommen.
- Im Sinne einer bürokratiearmen Ausgestaltung sicherzustellen, dass zusätzliche Anforderungen nur auf staatlicher Ebene umgesetzt werden und rein ehrenamtlich geführte Organisationen nicht mit zusätzlichen Berichtspflichten belastet werden, indem etwa bestehende Verwendungsnachweise genutzt werden.
- Einen Gesetzentwurf vorzulegen, der Transparenzpflichten des Landes normiert, die Neutralitätspflicht des Staates konkretisiert, eine klare Abgrenzung zwischen politischer Betätigung und Parteienförderung definiert sowie Rechtssicherheit für Vereine schafft.

Andreas Keith
Dr. Martin Vincentz
Christian Loose

und Fraktion